

UNFALLVERSICHERUNG

BESONDERE BEDINGUNG U1006

Heilkosten: Einschränkung des Versicherungsschutzes

Abweichend von den diesem Vertrag zugrunde liegenden AUVB besteht kein Versicherungsschutz hinsichtlich Heilkosten, wenn der Versicherungsfall verursacht wird

- infolge der Ausübung von gefährlichen Sportarten oder Freizeitaktivitäten, die mit Risiken verbunden sind, die über die Gefahren des täglichen Lebens hinausgehen (z.B. Tiefseetauchen, Extremklettern, Bungee Jumping und andere);
- infolge der Ausübung von Sportarten in wettbewerbsmäßiger Form und dem dazugehörigen Training;
- infolge der Ausübung jeglicher Sportarten in professioneller Form.